

Checkliste Kostenerstattung für Patienten

Wenn sie keine eindeutig (schriftlich) anderen Auskünfte über das Vorgehen bei Kostenerstattung von Ihrer Kasse haben, schicken sie in einem Einwurf-Einschreiben folgende Papiere:

1. Notwendigkeits- und Dringlichkeitsbescheinigung für eine Psychotherapie (nicht nur Verhaltenstherapie!) **von Hausarzt oder Psychiater**.
2. Notwendigkeits- und Dringlichkeitsbescheinigung von Dr. Schrauth mit Erklärung, welche Rolle die Ärzte Dr. Simon oder M. Gräfe in der Praxis Dr. Schrauth haben.
3. Antrag von M. Gräfe oder Dr. Simon auf 25 Stunden Kurztherapie zur Krisenintervention und Indikationsprüfung f. Langzeittherapie mit Symptomatologie und Erklärung Qualifikation Dr. Simons oder M. Gräfe.
4. **Ihr Antrag auf Kostenerstattung** gemäss § 13.3.a SGB 5 bei M. Gräfe oder Dr. Simons in Praxis Dr. Schrauth und Auflistung der vergeblichen Suche nach Vertragsbehandlern (je nach Vorgabe der Kasse 3-10 Ablehnungen mit oder ohne vorraussichtliche Wartezeiten o.ä.) (ggf. auch Hinweis das Dr. Simon oder Hr. Gräfe auch Behandlungszeiten nach ihrem Feierabend anbietet, was viele Vertragsbehandler nicht tun.
5. Schicken Sie diese Unterlage zusammen, per Einwurf-Einschreiben oder per Fax (Faxprotokoll aufheben! an ihre Kasse.

Denn die Kasse **muss** innerhalb von 3 Wochen entscheiden, wenn sie den MDK einbezieht innerhalb von 5 Wochen.

Wenn sie nach 3 Wochen noch nichts gehört haben, setzten sie sicherheitshalber der Kasse, wiederum per Einwurfeinschreiben oder per Fax eine weitere Frist von 2 Wochen und weisen sie darauf hin, das sie nach Verstreichen dieser Frist das Recht gemäss § 13.3.a SGB 5 haben, sich **die Leistung auf Kosten der Kasse selbst zu beschaffen**.

Hilfsweise soll die Kasse Ihnen **3 tiefenpsychologische Psychotherapeuten in erreichbarer Nähe** nachweisen, **die innerhalb von 6-8 Wochen** einen Therapieplatz (**wenn nötig ausserhalb ihrer Arbeitszeiten!**) freihaben.

Lass sie sich nicht auf Verhaltenstherapeuten verweisen, wenn sie das nicht wollen.

Verlangen sie auch im gleichen Schreiben für den Falle einer Ablehnung einen RECHTSMITTELFÄHIGEN Bescheid., das heisst:

Einen Bescheid, der eine Belehrung enthält, in welcher Frist sie Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einlegen können).

Das wirkt oft Wunder

SGB V §13.3

(3) Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Neunten Buch werden nach § 15 des Neunten Buches erstattet.

(3a) Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen **zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragsingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragsingang zu entscheiden**. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. (...)

Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 oder Satz 4 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. **Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet**. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14, 15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen.